

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schwebheim vom 28.11.2024

Die Gemeinde Schwebheim erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes folgende

Satzung

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

1. Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
2. Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
2. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
3. Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 16 der Friedhofsbenutzungssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung der aufzuzahlenden Nutzungsgebühr wird in vollen Jahren vorgenommen; dabei bleiben Zeiten bis zu 6 Monaten außer Betracht, Zeiten von mehr als 6 Monaten gelten als ganzes Jahr.
2. Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
3. Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung der Gemeinde Schwebheim.
4. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

1. Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

	Gebühr pro Jahr	Laufzeit
a) für eine Kindergrabstätte	20,00 €	15 Jahre
b) für ein Reihengrab (Einzelgrabstätte)	25,00 €	20 Jahre
c) für Wahlgräber 2-bettig (Familiengrab)	50,00 €	20 Jahre
d) für Wahlgräber 4-bettig (Familiengrab)	75,00 €	20 Jahre
e) für Urnengräber in Abteilung A und B	85,00 €	15 Jahre
f) für Urnengräber in Abteilung C	85,00 €	15 Jahre
g) im Urnengrab im Friedgarten Abteilung A	85,00 €	15 Jahre
h) für eine Urnenbestattung in der Baumreihe	85,00 €	15 Jahre
2. Werden Urnen in Reihen- oder Familiengräbern beigesetzt, ist die Gebühr nach Abs. 2 b), c) oder d) zu entrichten.
3. Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist auf 2, 5 oder 10 Jahre möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr (§ 4 Nr. 1 a) bis f)) erhoben. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
4. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c) entsprechend. Die Berechnung der aufzuzahlenden Benutzungsgebühr wird in vollen Jahren vorgenommen, dabei bleiben Zeiten bis zu 6 Monaten außer Betracht, Zeiten von mehr als 6 Monaten gelten als ganzes Jahr.
5. Bei vorzeitiger Auflösung der Grabstätte werden die geleisteten Gebühren nicht erstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

1. Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses inkl. Leichenkühlraumes beträgt pro angefangenem Benutzungstag 100,00 €.
2. Die Gebühr für die Nutzung der Aussegnungshalle einschließlich einem Tag Nutzung des Leichenhauses beträgt 100,00 €.
3. Die Gebühr für die Benutzung des reinen Leichenkühlraumes beträgt pro angefangenem Benutzungstag 100,00 €.
4. Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes einschließlich der Erdabfuhr beträgt pro Person

a. bei einem Kindergrab – Erdbestattung	250,00 €
b. bei einer Einzelgrabstätte - Erdbestattung	800,00 €
c. bei einer 2-bettigen Grabstätte – Erdbestattung	800,00 €
d. bei einer 4-bettigen Grabstätte – Erdbestattung	800,00 €
e. bei einer Urnenbestattung	150,00 €
f. bei einer Urnenbestattung in der Baumreihe	150,00 €
5. Bei Beisetzungen an einem Samstag erfolgt ein Zuschlag von 50 v. H. auf die Bestattungskosten nach § 5 Nr. 4.

6. Die Gebühr beträgt bei
- | | |
|---|----------|
| a. der Ausgrabung einer Leiche | 800,00 € |
| b. der Umbettung einer Leiche in einen neuen Sarg | 800,00 € |
| c. der Ausgrabung von Gebeinen | 400,00 € |
| d. der Umbettung von Gebeinen in ein Behältnis | 400,00 € |
| e. der Umbettung von Urnen und Aschenresten | 250,00 € |
7. Die zu erwerbende Natursteinplatte aus Muschelkalk (vgl. §18, §21 der Friedhofsbenutzungssatzung) inkl. Einbau am Grab durch den gemeindlichen Bauhof kostet 70,00 €.

§ 6 Sonstige Gebühren

1. Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 16 Friedhofsbenutzungssatzung wird eine Gebühr von 10 € erhoben.
2. Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen (vgl. §19 der Friedhofsbenutzungssatzung), wird eine Gebühr von 50 € erhoben.
3. Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 50 € erhoben.

§ 7 Vergleichbare Gebühren

Für Leistungen und Amtshandlungen, die in der Gebührensatzung nicht enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die möglichst nach einer in der Gebührensatzung bewerteten vergleichbaren Leistung oder Amtshandlung zu bemessen ist. Hierbei sind insbesondere die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die redaktionelle Neufassung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 20.04.2012 auf der Grundlage der Satzung vom 12.06.1992 (Gemeindeamtsblatt Nr. 23/92), der 1. Änderungssatzung vom 30.08.1994 (Gemeindeamtsblatt Nr. 31/94), der 2. Änderungssatzung vom 08.12.1995 (Gemeindeamtsblatt Nr. 47/95), der 3. Änderungssatzung vom 19.06.1996 (Gemeindeamtsblatt Nr. 24/96), der 4. Änderungssatzung vom 12.09.2001 (Gemeindeamtsblatt Nr. 33/2001), der 5. Änderungssatzung vom 24.09.2004 (Gemeindeamtsblatt Nr. 36/2004), der 6. Änderungssatzung vom 20.04.2012 (Gemeindeamtsblatt Nr. 15/2012), sowie der 7. Änderungssatzung vom 13.04.2017 (Gemeindeamtsblatt Nr.16/2017) außer Kraft.

Schwebheim, 28.11.2024
Gemeinde Schwebheim


Dr. Volker Karb
1. Bürgermeister

